



## **Beschlussvorlage**

Nr.: **BV/207/2018 / öffentlich**

### **Auslaufender Wasserkonzessionsvertrag mit dem Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) zum 31.12.2018**

#### **Beratungsfolge:**

Gremium	frühestens am
Verwaltungsausschuss Stadtrat	

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friesoythe beantragt zum 01.01.2019 die Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich beim OOWV und überträgt die Aufgabe Trinkwasserversorgung an den OOWV. Neben der Mitgliedschaft ist ein Begleitvertrag zwischen der Stadt Friesoythe und dem OOWV abzuschließen. Dieser Vertrag enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt zum OOWV.

#### **Sach- und Rechtsdarstellung:**

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden über die Wasserversorgung mit dem OOWV enden zum 31.12.2018. Es stellt sich daher die Frage nach der künftigen Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung. Da von dieser Thematik eine Vielzahl von Städten und Gemeinden betroffen sind, haben der Nds. Städte- und Gemeindebund und der Nds. Städtetag einen Arbeitskreis mit kommunalen Praktikern aus den betroffenen Städten und Gemeinden gegründet. Zur Verhandlung der entsprechenden Punkte mit dem OOWV wurde zudem eine Satzungskommission gegründet.

So wurde in mehreren Sitzungen die Problematik aufgearbeitet und nachfolgend dargestellte Handlungsoptionen erarbeitet.

#### **Ausgangslage:**

Die Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) und fällt damit in die Zuständigkeit der Gemeinden. Bestehende Konzessionsverträge des OOWV weisen ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Gemeinden hin. Die für die Aufgabe Trinkwasserversorgung zuständigen Gemeinden können die Aufgabe selbst erledigen, die Aufgabe übertragen oder sich zur Aufgabenerledigung eines Dritten bedienen.

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband, der historisch so gewachsen ist, dass bezogen auf den Trinkwasserbereich weit überwiegend die Landkreise Mitglied sind und die Mitgliedschaftsrechte für diesen Raum wahrnehmen. Diese gewachsene Struktur spiegelt nicht die eigentliche Aufgabenzuständigkeit wider, die bei den Gemeinden liegt.

Bisher haben die Städte und Gemeinden weit überwiegend Konzessionsverträge mit dem OOWV abgeschlossen, ohne im Trinkwasserbereich Mitglied im OOWV zu sein.

Einige Städte und Gemeinden sind aber bereits im Abwasserbereich Mitglied des OOWV. Die Zusammenarbeit mit dem OOWV ist regelmäßig gut verlaufen.

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden mit dem OOWV enden am 31.12.2018. Die Städte und Gemeinden müssen sich als Aufgabenträger um die Organisation der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019 kümmern. Folgende vier Handlungsoptionen kommen insbesondere in Betracht:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV und ggf. mindestens einer weiteren Gemeinde für den Trinkwasserbereich und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung, nach Durchführung eines ggfs. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens
4. Übernahme der Anlagen und Wahrnehmung der Aufgabe Wasserversorgung durch die Stadt bzw. die Gemeinde

### **Handlungsoptionen:**

#### **1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung**

Der 1948 gegründete OOWV betreibt die Trinkwasserversorgung in dem Verbandsgebiet, obwohl er nicht Aufgabenträger ist und die eigentlich zuständigen Städte und Gemeinden weit überwiegend nicht Mitglied im Trinkwasserbereich sind. Grundlage für die Tätigkeit des OOWV ist bisher der zwischen den Städten und Gemeinden und dem OOWV abgeschlossene Konzessionsvertrag. Der OOWV strebt an, dass künftig möglichst viele Städte und Gemeinden Mitglied im Trinkwasserbereich im OOWV werden und die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf den OOWV übertragen. Dies hätte folgende Wirkungen:

- Da die Aufgabe Trinkwasserversorgung auf einen als öffentlich-rechtliche Körperschaft tätigen Verband übertragen wird und die Gemeinde Mitglied dieser Körperschaft wird, ist ein vorgeschaltetes wettbewerbliches Verfahren nicht erforderlich.
- Die Aufgabe Trinkwasserversorgung wird auf den OOWV übertragen, d. h. der OOWV ist künftig Aufgabenträger und wird nicht nur wie bisher als Dritter mit der Erledigung der Aufgabe betraut.
- Die vom OOWV vertretene Auffassung, dass durch die besondere Entstehungsgeschichte des OOWV die Aufgabe Trinkwasserversorgung neben den im Rahmen der Daseinsvorsorge zuständigen Gemeinden auch schon beim OOWV und ggfs. auch bei den Landkreisen liegt, muss hier nicht weiter vertieft werden, da bei einer Mitgliedschaft die Aufgabe übertragen wird und damit feststeht, dass der OOWV künftig Aufgabenträger ist.

Da die Satzung des OOWV bisher für den Trinkwasserbereich vornehmlich auf die Mitgliedschaft der Landkreise abstellte, hat der OOWV eine Änderung der Satzung in die Wege geleitet, die die Interessen der Städte und Gemeinden stärker berücksichtigt. Die am 01. März 2018 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des OOWV wurde zusammen mit einer Satzungskommission erarbeitet, in der auch gemeindliche Vertreter mitgewirkt haben.

In einer geänderten Verbandssatzung sind für Städte und Gemeinden insbesondere folgende Regelungen hervorzuheben:

- Nach § 10 Abs. 3 des Satzungsentwurfes entfallen von den 1.000 Stimmen in der Verbandsversammlung künftig 749 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Städte und Gemeinden und 251 Stimmen auf die Mitgliedergruppe der Landkreise. Die Stimmen werden innerhalb der Mitgliedergruppe nach Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Ist eine Stadt oder Gemeinde (noch) nicht Mitglied im OOWV, werden die auf sie entfallenen Stimmen (zunächst) von dem Landkreis ausgeübt, in dem die Stadt oder Gemeinde belegen ist.

- Nach § 7 entsenden die Mitglieder je zwei Vertreter (Hauptverwaltungsbeamter und ein weiterer Vertreter) in die Verbandsversammlung, in § 10 Abs. 7 ist geregelt, dass diese nur einheitlich stimmen können.
- Nach § 10 Abs. 8 des Entwurfs ist die Stimmrechtsverteilung zudem so geregelt, dass eine Angelegenheit im Schwerpunkt nur die Wasserversorgung oder nur die Abwasserbeseitigung betrifft, die jeweils betroffene Gruppe nicht überstimmt werden kann.
- Nach § 11 des Entwurfes soll der Vorstand neben dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden aus acht weiteren Mitgliedern bestehen. Die Besetzung der acht weiteren Mitglieder soll entsprechend § 10 erfolgen.
- Die Beitragspflicht, die nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum eintreten dürfte, ist nach § 17 des Entwurfes so geregelt, dass Trinkwassermitglieder nur für den Trinkwasserbereich und Abwassermitglieder nur für den Abwasserbereich beitragspflichtig sind.

Weitere Einzelheiten können dem der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Satzungsentwurf entnommen werden. Die geänderte Satzung ist durch die Verbandsversammlung des OOWV am 01.03.2018 einstimmig beschlossen worden.

Ergänzt wird die Mitgliedschaft durch einen sog. Begleitvertrag zwischen der Gemeinde und dem OOWV. Dieser Vertrag enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinde zum OOWV. Folgende Punkte werden u. a. geregelt:

- Die Gemeinde wird gemäß § 1 mit dem Beitritt von der Aufgabe der Wasserversorgung befreit, der OOWV ist Träger.
- Die Wasserpreise werden gemäß § 2 nach dem allgemeinen Tarif oder Sondertarifen des OOWV bestimmt, das Wasser für Feuerlösch- und Übungszwecke stellt der OOWV der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung.
- Gemäß § 3 werden dem OOWV Rechte zur Wege- und Grundstücksnutzung eingeräumt.
- In § 4 sind Regelungen zur Abstimmung von Maßnahmen zwischen OOWV und Gemeinde vorgesehen, § 5 betrifft die Änderung an den Wasserversorgungsanlagen sowie die entsprechende Kostenregelungen.
- § 7 enthält verschiedene Kostenregelungen und in Absatz 3 auch die grds. Möglichkeit Verbandsbeiträge zu erheben, Konzessionsabgaben sind nicht vorgesehen.
- Die Beendigung des Vertrages und Aufhebung der Mitgliedschaft ist in § 10 geregelt: Hierbei sind die Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes zu beachten, die Kündigung führt nicht automatisch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft, sondern es muss ein Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gestellt werden. Hintergrund der getroffenen Regelung ist eine Abstimmung zwischen OOWV und dem Umweltministerium (MU) als für den OOWV zuständiger Aufsicht. Der OOWV teilte dazu Folgendes mit:

*„Sollte der Begleitvertrag gekündigt werden, würde die Aufgabe Trinkwasserversorgung nach § 1 Abs. 3 des Begleitvertrages an die Gemeinde zurückfallen. Wäre diese Kommune auch Mitglied mit der Aufgabe Abwasser, bliebe sie mit dieser Aufgabe Mitglied im OOWV. Wäre sie nur Mitglied mit der Aufgabe Trinkwasser, müsste sie einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellen, weil keine Aufgabe beim OOWV verbleiben würde.“*

## **2. Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung auf den OOWV**

Die angebotenen beiden Varianten der Zweckvereinbarung sehen eine Laufzeit von zwanzig Jahren vor und eine automatische Verlängerung um zehn Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei

Jahre vor Vertragsablauf gekündigt werden. Nach Kündigung der Zweckvereinbarung gilt diese fort, bis die Versorgungsanlagen übergeben sind. Sofern von einer Gemeinde gewünscht, bietet der OOWV den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem OOWV

an, dies entspricht auch der ursprünglich geplanten Gestaltung der Zweckvereinbarung (**Variante 1**).

Es hat sich in der finalen Abstimmung des OOWV mit seiner Aufsicht bzgl. der bisher geplanten Ausgestaltung der Zweckvereinbarung ergeben, dass das MU als Aufsichtsbehörde des OOWV in Abstimmung mit dem Innenministerium (MI) andere Anforderungen stellt, die mit der bisher geplanten Zweckvereinbarung nicht erfüllt werden können. Der OOWV bietet als Reaktion auf diese Abstimmung nunmehr auch den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen mindestens zwei Gemeinden und dem OOWV an, mit der dem OOWV die Aufgabe Wasserversorgung direkt übertragen wird (**Variante 2**).

In der Abstimmung des MU mit dem MI, erfolgte eine Positionierung des MI bzgl. der Regelung in § 5 Abs. 2 NKomZG dahingehend, dass eine Zweckvereinbarung nur zulässig sei, wenn an dieser Zweckvereinbarung mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind und die Aufgabe zunächst, bevor sie an den OOWV übertragen wird, von einer Gemeinde auf eine andere übertragen wird (**Variante 3**). Diese Konstruktion hält die aus dem AK Trinkwasser gebildete Satzungskommission für unpraktikabel bzw. in der Praxis kaum durchführbar für die Gemeinden. Es ist seitens des OOWV geplant, weiter mit dem MI eine Klärung zu suchen, ob insbesondere die aufgezeigte Variante 1 (Zweckvereinbarung zwischen einer Gemeinde und dem OOWV), über die in den letzten Monaten verhandelt wurde, doch für zulässig erachtet werden kann.

Die genannten ersten beiden Varianten, die für die Gemeinden noch eher umsetzbar sind, stimmen somit im Ergebnis nicht mit der Einschätzung des MI überein. Insoweit ist es zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass die für die jeweilige Gemeinde und die jeweilige Zweckvereinbarung zuständige Kommunalaufsicht die Zweckvereinbarung in einer der ersten aufgezählten Varianten für zulässig erachtet. Ob dies aufgrund der rechtlichen Position des MI wahrscheinlich ist, ist aber zu klären. Die Variante 2 wird aber durch eine Einschätzung des Wasserverbandes gestützt und ist in der Ausgestaltung näher an der vom MI aktuell für zulässig angesehenen Version. Da die Zweckvereinbarung ursprünglich als eine Vereinbarung zwischen nur einer Gemeinde und dem OOWV (Variante 1) geplant war, müssen die Gemeinden prüfen, ob die Konstruktion einer Zweckvereinbarung zwischen mehreren Gemeinden und dem OOWV (Variante 2, siehe Anlage) für die Gemeinden überhaupt akzeptabel und praktikabel ist. Des Weiteren bedarf die nun kurzfristig durch den OOWV geänderte Zweckvereinbarung in der Variante 2 nach Einschätzung des Arbeitskreises noch einer weiteren Überarbeitung in einzelnen Regelungen, wie etwa der Kündigung und ihrer Folgen, da diese Regelungen noch nicht die Beteiligung mehrerer Gemeinden voraussetzen.

Die Gemeinde müssen für sich prüfen, ob sie eine Zweckvereinbarung trotz der bestehenden Rechtsunsicherheiten, die auf einer unterschiedlichen Auslegung der noch recht neuen Vorschrift in § 5 Abs. 2 NKomZG beruhen, in Erwägung ziehen und ob sie dies ggf. möglichst zeitnahe mit ihrer Kommunalaufsicht abstimmen.

### **3. Konzessionsvertrag mit dem OOWV**

Grundsätzlich ist für die Vergabe von Wasserkonzessionen kein förmliches Vergabeverfahren notwendig. Allerdings wird die Auffassung vertreten, dass für den Fall der Binnenmarktrelevanz die Grundsätze der diskriminierungsfreien und transparenten Auftragsvergabe einzuhalten sind, die eben doch ein Verfahren mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf notwendig machen. Den Auftakt bildet dann die Bekanntmachung, dass der Vertrag ausläuft, so dass sich Bewerber melden können. Relevante Punkte, unter denen die Stadt oder Gemeinde entscheiden muss, ob sie davon ausgeht, dass Binnenmarktrelevanz vorliegt oder sie den Vertragspartner frei aussuchen kann, sind z. B. die Größe und die geografische Lage.

Die Verträge unterliegen der nachträglichen Missbrauchskontrolle. Sie müssen deshalb bei der Landeskartellbehörde angemeldet werden. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig. In einem Konzessionsvertrag kann die Gemeinde grundsätzlich die Zahlung von Konzessionsabgaben vereinbaren. In den Varianten Mitgliedschaft beim OOWV oder Zweckvereinbarung ist eine vergleichbare Zahlung an die Gemeinde nicht vorgesehen.

Der OOWV hat bislang keine abschließende Aussage dazu treffen wollen, wie er sich im Falle von Ausschreibungen verhalten wird. Damit ist offen, ob er sich auf seine Rechtsauffassung berufen wird. Die dazu angesprochenen Vertreter des OOWV waren nicht bereit, einen generellen Verzicht auf das Einlegen von Rechtsmitteln im Falle einer Ausschreibung eines bislang belieferten Mitglieds zu erklären.

Dem OOWV wurde durch den Arbeitskreis nochmalig angekündigt, dass eine rechtssichere und für die Gemeinden praktikable Alternative für diejenigen Gemeinden, die nicht Mitglied im OOWV werden wollen, benötigt werde. Der OOWV hat in der letzten Verbandsversammlung zugesagt, mit dem MI eine weitere rechtliche Klärung anzustreben. Der OOWV hat mündlich angekündigt auch nach dem 01.01.2019 weiterhin Trinkwasser liefern zu wollen, trotz vertragslosen Zustandes.

#### **4. Übernahme der Erledigung durch die Gemeinde/Übertragung an Dritten**

Für die Kommunen besteht nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die Möglichkeit, die Anlagen auf ihrem Gebiet zu übernehmen und die Aufgabe selbst zu erledigen bzw. mit einem Dritten einen neuen Konzessionsvertrag abzuschließen.

Mit der Auflösung der vertraglichen Beziehungen zum OOWV gehen Folgekosten einher. In den Verträgen mit dem OOWV ist eine Regelung zur Ablösung der Anlagen enthalten, die der OOWV nicht zur Durchleitung benötigt. Wird kein neuer Vertrag geschlossen, sind die Städte und Gemeinden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Anlagen auf ihrem Gebiet gegen Erstattung eines angemessenen Wertes zu übernehmen. Die Ermittlung der Anlagen, die zu übernehmen wären, die Festlegung ihres Wertes, deren Entflechtung und Einbindung sowie die Bereitstellung des Wassers durch den ggf. neuen Anbieter brauchen Zeit. Nach dem Vertrag mit dem OOWV ist diesem unverzüglich nach Beschlussfassung, möglichst drei Jahre vor Vertragsende, die Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, anzuzeigen. Mit Blick auf die verbleibende Zeit bis zum Auslaufen des Vertrages am 31.12.2018 sind hier Übergangsregeln zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Wasserversorgung zu treffen.

Weitere Abwägungsaspekte: Nach dem bisherigen Vertrag mit dem OOWV bestehen die vereinbarten Wegebenutzungsrechte des OOWV hinsichtlich der Anlagen, die in seinem Eigentum verbleiben, weil er sie zur Durchleitung benötigt, für 30 Jahre fort. Der OOWV hat sich hierfür zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes verpflichtet, dessen Höhe zwischen den Parteien festgelegt werden muss. Hinsichtlich der zu übernehmenden Anlagen entstehen weitere Kosten, hier trägt der OOWV die Entflechtungskosten und die Stadt bzw. die Gemeinde die Einbindungskosten. Die Beendigung oder Aufhebung eines Konzessionsvertrages ist der Kartellbehörde anzuzeigen. Vor dem Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einem Dritten ist das im vorherigen Abschnitt beschriebene Verfahren durchzuführen.

#### **Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

#### **Anlagen**

2018-02-09 Satzungsentwurf Lesefassung  
Muster\_Begleitvertrag - Stadt  
Zweckvereinbarung Entwurf

Bürgermeister